



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-10000-018000

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in der Verfassung festzulegen, dass die Ehe nur zwischen zwei natürlichen Personen – Mann und Frau, Mann und Mann, Frau und Frau –, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht miteinander verwandt sind, gilt.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass dadurch Kinderehen und Polygamie verhindert werden sollen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 258 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. „Ehe“ in diesem Sinne ist die auf Dauer angelegte, auf freiem Entschluss und Gleichberechtigung beruhende und förmlich geschlossene Lebensgemeinschaft. Artikel 6 Absatz 1 GG gebietet es zudem, die Ehe als Lebensform anzubieten und zu schützen; darin liegt eine (objektive) Garantie des Instituts Ehe (vgl. BVerfGE 105, 313, 344 f.).



Das Ehegrundrecht ist ein sog. normgeprägtes Grundrecht, das der gesetzlichen Ausgestaltung bedarf. Notwendig ist insbesondere eine Regelung, welche die Lebensgemeinschaft, die als Ehe den Schutz der Verfassung genießt, rechtlich definiert und abgrenzt. Hierbei hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, sofern er die Garantie des Instituts Ehe wahrt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Gesetzgeber zivilrechtliche Vorschriften zum Eherecht getroffen hat. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) finden sich Vorschriften über die Ehemündigkeit (§ 1303 BGB), Eheverbote (§§ 1306 ff. BGB) und die Folgen bei Verstößen gegen diese Vorschriften in den §§ 1313 ff. BGB.

Nach Auffassung des Ausschusses besteht keine Veranlassung, dieses bewährte Zusammenspiel von verfassungsrechtlichen Vorgaben und einfachgesetzlicher Konkretisierung aufzugeben und stattdessen einfachgesetzlich geregelte Fragen auf Ebene des Grundgesetzes zu normieren.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangs-, Kinder- und Mehrfachehen in Deutschland gefordert werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.